

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen
– Drucksache 11/5830 –**

A. Problem

Die Genehmigungspflichtigkeit für die Ausgabe von Inhaber und Orderschuldverschreibungen wird den heutigen Markterfordernissen nicht gerecht. Die Einschränkung der Emissionsfreiheit als Mittel zur Kapitalmarktsteuerung beeinträchtigt den marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismus durch Angebot und Nachfrage. Sie behindert die angestrebte Deregulierung der Finanzmärkte und die Vereinfachung der Verwaltung und erzeugt einen Wettbewerbsnachteil für die Bundesrepublik Deutschland als internationalem Finanzplatz.

B. Lösung

Aufhebung der einschlägigen Vorschriften des BGB und des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen von 1954. Den Belangen des Anlegerschutzes und der Verbraucheraufklärung wird im Rahmen der Umsetzung der EG-Prospektrichtlinie Rechnung getragen.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Entwurfes – Drucksache 11/5830 – in der geänderten Fassung zu empfehlen.

C. Alternativen

Verzicht auf die Änderung

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet; dem Bund entstehen aus dem Wegfall der Genehmigungsgebühr jährliche Mindereinnahmen von ca. 8 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5830 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Hüsch	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der Ausgabe
von Schuldverschreibungen
— Drucksache 11/5830 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Die §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , werden aufgehoben.

Die §§ 795 und 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)**, werden aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 2

1. Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 **Nr. 7** des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

§ 108 b und die Kapitelüberschrift „1) Ausgabe von Schuldverschreibungen“ werden gestrichen.

§ 108 b und die Kapitelüberschrift „1) Ausgabe von Schuldverschreibungen“ werden gestrichen.

2. Das Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds vom 10. März 1960 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In § 9 wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

b) In § 14 wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1991** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hüscher und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen — Drucksache 11/5830 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung vom 8. Oktober 1990 in erster Lesung beraten.

Der Gesetzentwurf wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß, zur Mitberatung an den Finanzausschuß und gemäß § 96 GOBT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß schlägt in seiner Stellungnahme vom 14. März 1990 dem Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Der Finanzausschuß weist dabei ausdrücklich auf den Sachzusammenhang der Gesetzesvorlage mit dem Entwurf eines Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes — Drucksache 11/6340 —, der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz — Drucksache 11/6341 — sowie dem sehr kurzfristig zu erwartenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bausparkassengesetzes hin.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Regierung in seiner 97. Sitzung vom 10. Oktober 1990 beraten.

Auf der Grundlage der Beratung und des Votums des Finanzausschusses empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben dargestellten Ausschlußfassung anzunehmen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat seiner Beschlußempfehlung folgende Überlegungen zugrunde gelegt:

Das Erfordernis staatlicher Genehmigung von Inhaber- und Orderschuldverschreibungsemissionen hat negative Implikationen auf Kapitalmarkt, Finanzplatz Deutschland und Verwaltung, die unter heutigen Marktbedingungen nicht mehr zu rechtfertigen sind:

Die Genehmigungspflicht von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen durch Private ist in einer Marktwirtschaft als Eingriff in den Angebot-Nachfrage-Mechanismus zur Steuerung von Anleihebedingungen unnötig und unerwünscht.

Darüber hinaus wirkt die Genehmigungspflicht den Bemühungen um eine Deregulierung der Finanzmärkte entgegen und erzeugt überflüssigen Verwaltungsaufwand.

Die Refinanzierung der Privatwirtschaft durch Anleihen verlagert sich auf ausländische Kapitalmärkte und schwächt die Position Deutschlands im internationalen Wettbewerb der Finanzplätze.

Diese Nachteile werden heute durch die ursprünglichen Ziele des Gesetzgebers — insbesondere Steuerung des Kapitalmarktes und Gläubigerschutz — nicht mehr gerechtfertigt.

Das Genehmigungserfordernis als Instrument zur Begrenzung privater Emissionen zugunsten staatlicher Anleihen hat in einem internationalen Kapitalmarkt seine Bedeutung verloren, weil die Privatwirtschaft Anleihen im Ausland in beliebiger Währung genehmigungsfrei auflegen kann.

Außerdem erscheint die Bevorteilung staatlicher gegenüber privaten Emissionen rechtlich bedenklich, weil der Zugang zum Kapitalmarkt der öffentlichen Hand und allen Wirtschaftskreisen in gleicher Weise offen steht.

Auch die Schutzwürdigkeit des Anlegers vermag das Genehmigungserfordernis nicht zu rechtfertigen: Zum einen ist eine Bonitätsprüfung nur für den Emissionszeitpunkt möglich, nicht aber für die Anleihelaufzeit. Zum anderen beeinträchtigt die Möglichkeit genehmigungsfreier Refinanzierung im Ausland einen umfassenden Anlegerschutz.

Wirksamen Schutz verleiht dagegen eine Erhöhung der Angebots- und Markttransparenz. Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung der Vorschriften über Wertpapiere — Drucksache 11/6340 —, das zeitgleich mit der Aufhebung des Genehmigungserfordernisses in Kraft treten soll, wird der Anlegerschutz angemessen berücksichtigt und dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme — Drucksache 11/5830, Anlage 2 — vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf verwiesen (Drucksache 11/5830, S. 4 ff.).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 und 2 wurden vom Ausschuß ohne inhaltliche Änderung übernommen (siehe Zusammenstellung von Entwurf und Beschlüssen des Rechtsausschusses).

Artikel 3 — die Berlinklausel — entfällt als Folge der Einheit Deutschlands.

In Artikel 4 des Entwurfs — nach Wegfall der Berlinklausel nunmehr Artikel 3 — wurde der 1. Januar 1991 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorgeschlagen.

Bonn, den 22. Oktober 1990

Dr. Hüsch Stiegler

Berichterstatter

